Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

24.11.1933 (No. 26)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 24. November 1933. Nr. 26

Erlaß vom 24. November 1933 Nr. J 68280 über die Bildung der Gerichtsabteilungen und die Verteilung der richterlichen Geschäfte.

I. Oberlandesgericht.

1. Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bestimmt das Justizministerium.

2. Der Oberlandesgerichtspräsident legt vor Beginn des Geschäftsjahrs den für dessen Dauer vom Präsidium aufgestellten Geschäftsverteilungsplan (GVG. § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 117) dem Justizministerium in doppelter Fertigung vor. Das Gleiche gilt für Änderungen des Geschäftsverteilungsplans, die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgen. Über die Zuteilung von Hilfsrichtern an die Senate sind Anzeigen nicht zu erstatten.

II. Landgerichte.

1. Das Justizministerium bestimmt die Zahl der Zivil- und Strafkammern und richtet die Kammern für Handelssachen ein. Es kann auch Strafkammern bei Amtsgerichten außerhalb des Landgerichtssitzes oder Kammern für Handelssachen an einem andern Ort als dem Sitz des Landgerichts bilden. Ferner ist es zuständig, mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammenzulegen.

2. Die Landgerichtspräsidenten legen vor Beginn des Geschäftsjahrs den für dessen Dauer vom Präsidium aufgestellten Geschäftsverteilungsplan (GVG. § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 und § 66 Abs. 1) dem Justizministerium in doppelter Fertigung vor. Das Gleiche gilt für Änderungen des Geschäftsverteilungsplans, die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgen. Über die Zuteilung von Hilfsrichtern an die Kammern sind Anzeigen nicht zu erstatten.

3. Die Genehmigung zu der durch den Landgerichtspräsidenten erfolgten Verteilung der Geschäfte unter mehrere Kammern für Handelssachen eines Landgerichts (VO. vom 29. Mai 1902 über die Besetzung der Kammern für Handelssachen § 8 Abs. 2) gilt als erteilt, wenn dem Landgerichtspräsidenten auf die Vorlage des Geschäftsverteilungsplans an das Justizministerium innerhalb einer Woche kein Bescheid zugegangen ist.

4. Sind bei einem Landgericht mehrere Untersuchungsrichter bestellt, so verteilt der Landgerichtspräsident für jedes Geschäftsjahr im voraus die Geschäfte unter sie. Abschrift des Geschäftsverteilungsplans legt er dem Justizministerium vor Beginn des Ge-

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

schäftsjahrs in doppelter Fertigung vor; das Gleiche gilt für jede Änderung, die während des Geschäftsjahrs vorgenommen werden muß.

5. Die Bestellung der Schwurgerichtsvorsitzenden (GVG. § 83 Abs. 1) zeigt der Oberlandesgerichtspräsident vor Beginn des Geschäftsjahres dem Justizministerium an. In gleicher Weise zeigen die Landgerichtspräsidenten die Bestellung der stellvertretenden Schwurgerichtsvorsitzenden (GVG. § 83 Abs. 2) an.

III. Amtsgerichte.

1. Die Zahl der Richterabteilungen bei den Amtsgerichten bestimmt das Justizministerium; es bestimmt auch, bei welchen Amtsgerichten und für welche Bezirke Schöffengerichte und Jugendgerichte zu bilden sind.

2. Die bisher vom Justizministerium erlassenen Grundsätze über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten, insbesondere über die Vereinigung bestimmter Rechtsangelegenheiten in der Hand eines Richters, bleiben in Kraft (AGRJG. § 6 Abs. 2).

3. Jede Änderung der Geschäftsabteilung unter den Richtern eines mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichts, die der Präsident genehmigt (AGRJG. § 6 Abs. 1), teilt er dem Justizministerium in doppelter Fertigung mit.

Karlsruhe, den 24. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. VII 2.

Erlaß vom 24. November 1933 Nr. J 68281 über die Dienstaufsicht über die Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1933 wird die unmittelbare Dienstaufsicht über die Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe dem Leiter dieser Zweigstelle übertragen.

Karlsruhe, den 24. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. VII 2.

Erlaß vom 24. November 1933 Nr. J 68279 über Dienstaufsicht über die Gerichte.

Zum Vollzug der §§ 17 ff. des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1933 wird bestimmt:

1. Der Landgerichtspräsident oder ein von ihm beauftragter Richter des Landgerichts prüft nach näherer Bestimmung des Justizministeriums von Zeit zu Zeit den Dienst der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks. Abschrift des Prüfungsberichts und -bescheids legt der Landgerichtspräsident dem Justizministerium vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

2. Beim Oberlandesgericht und bei den Landgerichten werden Dienstprüfungen nur auf Anordnung des Justizministeriums vorgenommen.

3. Werden bei einem Gericht außerhalb einer Dienstprüfung erhebliche Verstöße festgestellt, so hat der die Dienstaufsicht führende Dienstvorgesetzte dem Justizministerium Abschrift der ergangenen Entscheidung vorzulegen oder, soweit dessen Einschreiten geboten erscheint, zu berichten.

4. Findet der Vorsitzende eines Senats des Oberlandesgerichts oder einer Kammer des Landgerichts bei den an ihn gelangenden Sachen, daß einem im Rechtszug nachgeordneten Gericht oder einem seiner Beamten eine Bemerkung zu machen oder daß ein weiteres Vorgehen im Dienstaufsichtsweg angezeigt ist, so macht er hierwegen dem nächsten Dienstvorgesetzten Mitteilung.

Karlsruhe, den 24. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt.

Allg. Reg. VII 2 und XXI 10.

Erlaß vom 24. November 1933 Nr. J 68699 über den Rechtshilfeverkehr mit Litauen.

Der in der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO.) in Absatz 3 des Abschnitts Litauen im Länderteil vorgesehene Zustellungsvordruck Nr. 164 kann jetzt von der Direktion der Strafanstalten in Mannheim bezogen werden.

Der Vordruck ist in den Bestellschein LM 4 unter ZW. 57 aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 24. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XIX 9.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 808. 6. VO. vom 4. November 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.

I S. 821. Bek. vom 8. November 1933, Die neue Fassung der Zivilprozeßordnung. Allg. Reg. III 1.

I S. 921. Bek. vom 4. November 1933, Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz dazu. All. Reg. XI 3.

II S. 913. Bek. vom 10. November 1933 über das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei. Allg. Reg. XVII 4.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 223. V. vom 21. Oktober 1933, die Wasser- und Straßenbaudirektion. Allg. Reg. XVIII 9.

S. 224. Dritte V. vom 23. Oktober 1933 zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgesetz. Allg Reg. VII 13.

S. 228. V. vom 21. Oktober 1933 über die Bildung der Anerbengerichte und eines Erbhofgerichts. Allg. Reg. II 36.

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

S. 231. Bek. vom 28. Oktober 1933, die Wasser- und Straßenbaudirektion. Allg. Reg. XVIII 9.

S. 239. G. vom 31. Oktober 1933 über die Niederschlagung von Strafverfahren. Allg. Reg. XVII 14.

S. 240. V. vom 8. November 1933 über die Gewährung von Straffreiheit. Allg. Reg. XVII 14.

S. 261. VO. vom 17. November 1933 über die Zulassung von Prozeßagenten. Allg. Reg. III 6.

S. 262. Bek. vom 8. November 1933 über die Amtstracht der Justizbeamten und der Rechtsanwälte. Allg. Reg. VII 9.

S. 263. Zweite VO. vom 15. November 1933 zum Vollzug des Gesetzes über die Feldbereinigung. Allg. Reg. V 32.

S. 267. G. vom 11. November 1933 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Allg. Reg. VII 2 u. V 2.

S. 270. Dritte VO. vom 16. November 1933 zur Änderung der VO. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Allg. Reg. V 3.

S. 271. VO. vom 16. November 1933 zur Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung. Allg. Reg. V 29.

S. 272. VO. vom 16. November 1933 über die Dienstaufsicht über die Land- und Amtsgerichte. Allg. Reg. XXI 10, VII 2 u. I 32.

S. 273. Bek. vom 22. November 1933. Die neue Fassung des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Allg. Reg. VII 2.

Reichsministerialblatt

S. 532. VO. vom 10. November 1933 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Allg. Reg. XV 1 (vergl. den Erlaß vom 23. XI. 31 Nr. 66833).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe